

Herbstnewsletter 2019/2020

Erhöhung der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter

Durch das Steuerreformgesetz 2020 wird die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter von € 400,00 auf € 800,00 erhöht (erstmalig für Wirtschaftsjahre, die nach 31.12.2019 beginnen).

Bei geringwertigen Wirtschaftsgütern handelt es sich um abnutzbares Anlagevermögen, wobei die Kosten ab 01.01.2020 für das einzelne Anlagegut € 800,00 nicht übersteigen.